

Retouren an MA II – Amt Soziales

Herrn
Muhanad Zino
derzeit unbekanntes Aufenthaltes

Stadtmagistrat
Mindestsicherung
Sachbearbeiter Wallner Claudia
Telefon +43 512 5360 9108
E-Mail post.sozialamt@innsbruck.gv.at
Ort, Datum Innsbruck, 14.03.2025

Muhanad Zino, geb. 07.09.1998
Mindestsicherung, GZ: I-S-40197/1/1/14

Bescheid

Die Bezirksverwaltungsbehörde Innsbruck Stadt entscheidet über den Antrag auf Gewährung einer Mindestsicherung von Herrn Muhanad Zino, geboren am 07.09.1998, derzeit unbekanntes Aufenthaltes, eingelangt am 14.03.2025, nach den Bestimmungen des Tiroler Mindestsicherungsgesetzes (TMSG), LGBl. Nr. 99/2010 in der geltenden Fassung wie folgt:

Spruch

Der Antrag auf Gewährung einer Mindestsicherung wird gemäß § 27 Abs. 6 lit. b Tiroler Mindestsicherungsgesetzes (LGBl. Nr. 99/2010) zurückgewiesen.

Begründung

Mit Antrag vom 14.03.2025 hat Herr Muhanad Zino um Gewährung einer Mindestsicherung ange-sucht. Neben der allgemeinen Begründung der Notlage bezeichnet sich der Antragsteller als wohnungslos in 6020 Innsbruck und gibt die Anschrift des Vereines zur Förderung des DOWAS, 6020 Innsbruck, Leopoldstraße 18, als Kontaktanschrift an.

Bei der Entscheidung auf Gewährung einer Mindestsicherung richtet sich die örtliche Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde nach § 27 Abs. 6 TMSG

- a) in den Angelegenheiten der Ersatzansprüche nach § 26 nach dem Ort, an dem die Notwendigkeit zur Hilfeleistung eingetreten ist,
- b) in den übrigen Angelegenheiten nach dem Hauptwohnsitz des Hilfesuchenden oder Mindestsicherungsbeziehers, mangels eines Hauptwohnsitzes in Tirol nach seinem Aufenthalt und mangels eines Aufenthaltes in Tirol nach dem letzten Hauptwohnsitz oder Aufenthalt in Tirol, wenn aber

keiner dieser Zuständigkeitsgründe in Betracht kommt oder Gefahr im Verzug ist, nach dem Anlass zum Einschreiten.

Somit ist für die Bezirksverwaltungsbehörde als Vorfrage zu klären, ob die vorliegende und auf 6020 Innsbruck lautende Postadresse des Vereins zur Förderung des DOWAS auch tatsächlich den aktuellen Mittelpunkt der Lebensbeziehungen des Antragstellers darstellt.

Um den Mittelpunkt der Lebensbeziehungen definieren zu können, sind nachfolgende Bestimmungen des Meldegesetz 1991 idgF von Interesse:

§ 1 Abs. 7: Der Hauptwohnsitz eines Menschen ist an jener Unterkunft begründet, an der er sich in der erweislichen oder aus den Umständen hervorgehenden Absicht niedergelassen hat, diese zum Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen zu machen; trifft diese sachliche Voraussetzung bei einer Gesamtbetrachtung der beruflichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebensbeziehungen eines Menschen auf mehrere Wohnsitze zu, so hat er jenen als Hauptwohnsitz zu bezeichnen, zu dem er das überwiegende Naheverhältnis hat.

§ 19a Abs. 1: Die Meldebehörde hat einem Obdachlosen auf Antrag nach dem Muster der Anlage D in zwei Ausfertigungen zu bestätigen, dass er den Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen in dieser Gemeinde hat (Hauptwohnsitzbestätigung), wenn er

1. glaubhaft macht, dass er seit mindestens einem Monat den Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen ausschließlich im Gebiet dieser Gemeinde hat, und
2. im Gebiet dieser Gemeinde eine Stelle bezeichnen kann, die er regelmäßig aufsucht (Kontaktstelle).

Abs. 2: Die Kontaktstelle gilt als Abgabestelle im Sinne des Zustellgesetzes, BGBl. Nr. 200/1982, sofern der Obdachlose hierzu die Zustimmung des für diese Stelle Verfügungsberechtigten nachweist.

Die eingerichtete Postadresse beim Verein zur Förderung des DOWAS wurde nicht nach einem Monat in das Zentrale Melderegister übergeführt. Somit kann keinesfalls ein Hauptwohnsitz in Innsbruck bestehen, zumal sich ein solcher nach § 19a Meldegesetz 1991 darin definiert, dass der Antragsteller seit mindestens einem Monat den Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen ausschließlich im Gebiet dieser Gemeinde hat.

Der Tatsache folgend, dass bezogen auf das Bundesland Tirol, mehrheitlich in der Stadtgemeinde Innsbruck Sozialeinrichtungen niedergelassen sind, die als Kontaktstelle fungieren, kann nicht dazu führen, dass durch die Einrichtung und Funktion derer, welche hauptsächlich als Postzustelladresse dienen, ein Hauptwohnsitz abgeleitet und damit verbunden automatisch auf die örtliche Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde Innsbruck Stadt geschlossen werden kann.

Aus den dargelegten Gründen war der Antrag daher auf Grund örtlicher Unzuständigkeit zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erheben. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen ab Zustellung des Bescheides beim Stadtmagistrat Innsbruck schriftlich einzubringen und hat Angaben zu enthalten, die eine Beurteilung ihrer Rechtzeitigkeit

möglich machen. In der Beschwerde sind der angefochtene Bescheid und die Behörde, die ihn erlassen hat, zu bezeichnen. Darüber hinaus hat die Beschwerde ein Begehren zu enthalten und die Gründe darzulegen, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt. In der Beschwerde kann die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht beantragt werden. Sie können die Beschwerde entweder persönlich, per Post, mittels Telefax oder im Wege automationsunterstützter Datenverarbeitung (per E-Mail an post@innsbruck.gv.at oder mittels des unter www.innsbruck.gv.at bereit gestellten Online Formulars) einbringen. Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang, dass Sie die mit der gewählten Übermittlungsart verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes) tragen. Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

Für den Bürgermeister
als Bezirksverwaltungsbehörde:

Wallner Claudia e.h.

Bezirksverwaltungsbehörde
Stadtmagistrat Innsbruck
Mindestsicherung
Ing.-Etzel Straße 5
6020 Innsbruck

GZ. I-S-40197/1/1

Muhanad Zino
GZ. I-S-40197/1/1-14

DVR: 0059331

X

Bezirksverwaltungsbehörde
Stadtmagistrat Innsbruck
Mindestsicherung
Ing.-Etzel Straße 5
6020 Innsbruck

Herrn
Muhanad Zino
Bergsteiggasse 11/5
1170 Wien